

Merkblatt zur sicheren Verwendung

BITUMENBAHNEN

Die von der Firma Charvát a.s. hergestellte Bitumenbahnen werden angesichts des genau definierten Fertigungsverfahrens und ihres Aussehens, die ihre Funktion eindeutig bestimmen, gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (REACH) in der Fassung späterer Vorschriften als ERZEUGNISSE eingestuft. **Wasserhemmende Bitumenbahnen enthalten registrierte Stoffe und Stoffe/Gemische, die nicht registrierungspflichtig sind. Spontane oder gesteuerte Freisetzung der aufgeführten Stoffe wird nicht vorausgesetzt. Bezug nehmend auf die Bestimmungen der VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, in der Fassung späterer Änderungen ist die Firma Charvát a.s. nicht verpflichtet, ein Sicherheitsdatenblatt für wasserhemmende Bitumenbahnen zu erstellen. Wasserhemmende Bitumenbahnen als Fertigprodukt unterliegen der Einstufung gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (CLP), in der Fassung späterer Änderungen nicht.** Angesichts der Tatsache, dass wasserhemmende Bitumenbahnen Stoffe mit festgesetzten Grenzwerten der Gemeinschaft für Arbeitsumgebung enthalten und ihre Verwendung gewisse Risiken darstellen können, entschied sich die Firma Charvát a.s., ihren Kunden entsprechende Informationen in Form eines MERKBLATTES ZUR SICHEREN VERWENDUNG zur Verfügung zu stellen.

1 Bezeichnung des Unternehmens, Produktidentifikator und Produktverwendung

1.1 Bezeichnung des Unternehmens

Firma	Charvát a.s.
Sitz	Družstevní 289, 51742 Doudleby nad Orlicí
Firmennummer	25947869
USt-IdNr.	CZ25947869
Telefon	+420 494 383 431 (Zentrale)
Telefax	+420 494 383 308
E-Mail	info@charvat.cz
Homepage	www.charvat.cz

1.2 Produktidentifikator

Name den Produkttyp	wasserhemmende Bitumenbahnen
Produktkennzeichnung	Siehe Anhang – Produktübersicht
Produkteigenschaften	Wasserhemmende Bitumenbahnen sind ein kompaktes mehrschichtiges Produkt, dessen einzelne Komponenten im Bitumen eingeschmolzen sind, wodurch eine hohe langfristige Produktstabilität gewährleistet wird, speziell aus der Sicht der Freisetzung von Gefahrstoffen. Die Zusammensetzung der Produkte ist variabel und hängt immer vom jeweiligen Produkttyp ab. Die konkrete Zusammensetzung des Produktes ist im entsprechenden technischen Merkblatt aufgeführt, das von der Firma Charvát a.s. zur Verfügung gestellt wird.
Verwendete Komponenten	Oxidiertes Bitumen, modifiziertes SBS Bitumen, Asche, Glasgewebe/Glasvlies auf Basis von SiO ₂ -Fasern, Polyestervlies auf Basis von Polyethylenterephthalat, Rohfilzpappe, Alufolie, Silikonfolie, Polyethylen mit hoher Dichte, feinkörnige mineralische Sandbestreuung, grobkörnige Schieferbestreuung natur oder bunt, grobkörnige Granulatbestreuung bunt, Kalkstein/Dolomit.

1.3 Verwendung des Produkts

Wasserhemmende Bitumenbahnen werden im Bauwesen als ein Schutzmittel von Gebäuden innen und außen, Baukonstruktionen oder Konstruktionsteilen vor Eindringen von Wasser in allen Phasen verwendet, manche Bitumenbahnsorten schützen auch vor Durchgang von Gasen. Wasserhemmende Bitumenbahnen können geformt, geschnitten und durch Verkleben, Verschmelzen und Annageln zur Unterlage zusammen verbunden werden. Bei der Handhabung und vor allem beim Verlegen unter Verwendung von Wärmequellen (offene Flamme

etc.) ist das Aufflammen des Produkts zu vermeiden. Die allgemein geltenden Grundsätze der Arbeitssicherheit und Brandschutzvorschriften sind immer zu beachten.

Der Einsatz der einzelnen Produkte ist variabel und hängt immer vom jeweiligen Produkttyp ab. Konkrete Einsatzmöglichkeiten der einzelnen Produkttypen sind im entsprechenden technischen Merkblatt aufgeführt, das von der Firma Charvát a.s. zur Verfügung gestellt wird.

1.4 Notrufnummer

Im Falle von akuten oder andauernden Gesundheitsbeschwerden ist mit dem Toxikologischen Informationszentrum (Dauerbetrieb) Kontakt aufzunehmen: Na bojišti 1, 128 21 Praha 2, Tel. (+420) 224 919 293, (+ 420) 224 915 402

2 Mögliche Gefahren

Wasserhemmende Bitumenbahnen bilden eine Kompaktschicht mit langfristiger Stabilität. Beim Einhalten der Bedingungen für Verarbeitung, Handhabung und Lagerung wird keine Freisetzung von Gefahrstoffen in die Umwelt vorausgesetzt.

Wasserhemmende Bitumenbahnen als Fertigprodukt unterliegen der Einstufung gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, in der Fassung späterer Änderungen nicht.

2.1 Sonstige Gefahren

Das Produkt **enthält keine** im Anhang XIII der EG Verordnung 1907/2006 (REACH) genannten PBT und vPvB Stoffe.

Das Produkt **enthält keine** im Anhang XIV der EG Verordnung 1907/2006 (REACH) genannten Stoffe noch keine auf der Kandidatenliste genannten SVHC Stoffe.

Das Produkt **enthält keine** im Anhang XVII der EG Verordnung 1907/2006 (REACH) genannten Stoffe.

2.2 Gesundheits- und Umweltgefahren

Verschlucken Wird nicht vorausgesetzt.

Einatmen Bei Temperaturen von über 250 °C wird reizender bis stickender Rauch freigesetzt. Beim Aufflammen des Produktes entstehen gefährliche Verbrennungsprodukte.

Die Freisetzung des atembaren kristallinen Quarzstaubs (Quarz – Cristobalit), der Lungenfibrose, üblicherweise als Silikose bezeichnet, auslösen kann, wird beim üblichen Produktgebrauch nicht vorausgesetzt.

Kontakt mit der Haut beim Handling unter normalen Temperaturen besteht die Gefahr von Hautverletzungen als Schürf-, Schnittwunden oder anderen Kleinverletzungen, die durch die raue Produktoberfläche zugefügt werden können.

Bei der Handhabung unter Verwendung von Wärmequellen (Schmelzen, Schweißen etc.) können Hautverbrennungen am heißen Bitumen zugefügt werden.

Augenkontakt Beim Handling unter normalen Temperaturen besteht die Gefahr einer Augenverletzung durch möglicherweise umherfliegende Partikel der mineralischen Bestreuung.

Bei der Handhabung unter Verwendung von Wärmequellen (Schmelzen, Schweißen etc.) kann eine Augenverletzung durch heißes herausspritzendes Bitumen zugefügt werden.

Bei der Handhabung unter Verwendung von Wärmequellen (Schmelzen, Schweißen etc.) können Augenreizungen durch Einwirkung der Verbrennungsgase zugefügt werden.

Umweltgefahren Angesichts ihrer Merkmale stellen die Produkte keine Primärgefährdung der Umwelt dar.

3 Erste-Hilfe-Maßnahmen

3.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Der Ersthelfer muss auf seine eigene Sicherheit achten. Der Ersthelfer soll ruhig und besonnen handeln, damit der Betroffene geistige und körperliche Ruhe bewahren kann. Während der Durchführung der Ersten-Hilfe-Maßnahmen darf der Betroffene nicht auskühlen. Bei mangelnder Raumbelüftung muss auch die Möglichkeit erwägt werden, dass der Raum kontaminiert ist. Eine Spezifizierung der Schutzausrüstungen ist im Abschnitt 7 aufgeführt.

Einatmen

Beim Einatmen von bei der Wärmebehandlung des Produktes oder beim Aufflammen entstehenden Verbrennungsgasen den Betroffenen an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Auskühlen vermeiden. Fühlt sich der Betroffene nicht wohl, bei Atemnot oder bei anhaltendem Husten ärztliche Hilfe herbeiziehen.

Bei Berührung mit der Haut oder dem Haar

Bei Kontakt mit geschmolzenem Bitumen alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. An die Haut anliegende kontaminierte Kleidungsstücke nur dann entfernen, wenn sie nicht an die Haut angebrannt oder angeklebt sind. Betroffene Haut mit kaltem Wasser bis zur Linderung abwaschen.

Beim direkten Kontakt mit der Haut, sowie auch mit der Kopfhaut, das angebrannte oder angeklebte Material nicht entfernen. Die betroffene Stelle mit kaltem Wasser intensiv kühlen und sofort ärztliche Hilfe herbeiziehen. Bei Verbrennungssymptomen immer ärztliche Hilfe herbeiziehen. Bei andauernder Hautreizung ärztliche Hilfe herbeiziehen.

Bei einer mechanischen Hautverletzung aus der Wunde alle Verunreinigungen mit einem Kaltwasserstrom spülen und die betroffene Stelle mit Desinfektion behandeln und im Bedarfsfalle mit einem geeigneten Verband versehen. Bei Verletzungen eines größeren Umfangs oder bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe herbeiziehen.

Augenberührung

Bei Augenberührung keine Lösungsmittel zum Bitumenentfernen verwenden. Geeignet ist Öl oder ein anderes Fett. Sofort ärztliche Hilfe herbeiziehen. Beim Eindringen von Festpartikeln oder Staub einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten weiter ausspülen. Ärztliche Hilfe herbeiziehen.

Bei Augenreizung mit bei der Wärmebehandlung des Produktes freigesetzten Verbrennungsgasen Augen mit einem Kaltwasserstrom spülen und ärztliche Hilfe herbeiziehen.

Verschlucken

Das Verschlucken wird nicht vorausgesetzt, wenn es aber dennoch vorkommt, die Mundhöhle gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen, Aktivkohletabletten nicht verabreichen. Beim Verschlucken ist die ärztliche Soforthilfe notwendig.

3.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wenn durch das Handling atembarer kristalliner Quarzflugstaub entsteht, kann Lungenfibrose (Silikose) hervorgerufen werden, deren Symptome Husten und Atemnot sind. In solchen Fällen ärztliche Hilfe herbeiziehen.

3.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle von Verschlucken, Augenverletzung und Verbrennungen ärztliche Soforthilfe herbeiziehen. Beim Einatmen von Dämpfen ist ärztliche Beobachtung des Betroffenen für 24 Stunden wegen möglicher Schwefelwasserstoffvergiftung notwendig.

4 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

4.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid
Ungeeignete Löschmittel	Direkter Wasserstrahl Durch schnelle Gas- und Dampffreisetzung kann eine Explosion entstehen.

4.2 Besondere vom Produkt ausgehende Gefahren

Beim Brand entsteht ein Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und weitere giftige Gase enthaltender dichter schwarzer Qualm.

4.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Brandbekämpfung Atemschutzgeräte (Self-contained Breathing Apparatus SCBA), Chemikalienschutzanzug, Sicherheitsschuhwerk, Handschuhe sowie Kopfschutz tragen (gemäß der Verordnung Nr. 246/2001 Ges.-Slg., über Festsetzung von Bedingungen für Feuersicherheit und über staatliche Feuerwehrbeaufsichtigung (Brandschutzverordnung)).

5 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

5.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Aufgrund der Produkteigenschaften besteht keine Freisetzungsgefahr in die Umwelt. Im Brandfall ist eine lokale Evakuierung notwendig, man soll sich auf der windseitigen Brandseite aufhalten. Kontaminierte Fläche eindämmen. Alle Zündquellen entfernen, ausreichende Belüftung sicherstellen. Einatmen der entstehenden Dämpfe vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung benutzen.

5.2 Umweltschutzmaßnahmen

Aufgrund der Produkteigenschaften besteht keine unmittelbare Umweltgefährdung. Bei der Freisetzung des geschmolzenen Bitumens Kontaminierung von Oberflächen- und Grundwasser und Boden verhindern. Eindringen in Kanalisation verhindern. Beim Eindringen in Kanalisation oder Gewässer Feuerwehr und Umweltschutzabteilung des Gemeindeamtes mit erweiterten Kompetenzen informieren.

5.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Aufgrund der Produkteigenschaften besteht keine Freisetzungsgefahr in die Umwelt. Bei der Freisetzung des geschmolzenen Bitumens zum Aufnehmen geeignete Bindemittel (Erde, Sand, Absodan) verwenden. Kontaminiertes Bindemittel einem spezialisierten Entsorgungsbetrieb zur Entsorgung übergeben.

5.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte **7 a 10** des vorliegenden Merkblattes.

6 Handhabung und Lagerung

6.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit mit dem Produkt sind allgemeingültige und einschlägige Bestimmungen für Arbeitssicherheit und -hygiene zu beachten. Bei der Arbeit mit dem Produkt ist Essen, Trinken, Rauchen verboten. Nur in gut belüfteten Räumen arbeiten. Persönliche Arbeitsschutzausrüstung benutzen. Wasserhemmende Bitumenbahnen bei der Anwendung erweichen bei einer Temperatur von 80–110 °C. Beim Einhalten dieser Temperatur müssen keine speziellen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden. Beim Überhitzen auf eine Temperatur von über 250 °C kann es zu Rauchentwicklung oder zum Aufflammen der Bitumenbahn kommen. In dem Fall die Arbeit unterbrechen, Flammen löschen und die Bahn auf eine sichere Temperatur von weniger als 220 °C abkühlen lassen.

6.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung

Wasserhemmende Bitumenbahnen sind auf Paletten einschichtig in vertikal aufgestellten Rollen auf trockenen und gut belüfteten Stellen zu lagern. Gelagerte Produkte sind vor direkter Sonneneinstrahlung und anderen Wärmequellen und vor Regen zu schützen. Die empfohlene Lagertemperatur ist unter 25 °C.

7 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

7.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Entlüftung oder lokale Belüftung sicherstellen. Arbeitshygiene einhalten und bei der Arbeit vorgeschriebene Arbeitsschutzausrüstung verwenden. Nach der Arbeit oder vor der Pause zum Essen und zur Erholung Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Allgemein geltende Sicherheitsbestimmungen beachten.

7.1.1 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Bei mechanischer Produktbearbeitung (Schneiden, Schleifen etc.) und bei Arbeiten mit einer Wärmequelle Schutzbrille verwenden.

Hautschutz

Bei mechanischer Produktbearbeitung (Schneiden, Schleifen, Biegen, Umformen etc.) und bei Arbeiten mit einer Wärmequelle Schutzhandschuhe tragen.

Atemschutz

Beim Handling mit dem Produkt im Einklang mit den vorgeschriebenen Bedingungen und unter Voraussetzung einer guten Entlüftung des Arbeitsplatzes ist kein Atemschutz erforderlich.

Thermische Gefahren

Das Produkt von Sonneneinstrahlung und Wärmequellen fernhalten. Beim Verbinden der Produktteile durch Verschmelzen ist erhöhte Vorsicht geboten. Beim Überschreiten der Temperatur von 250 °C kann das Produkt aufflammen. Zum Wärmeschutz sind keine speziellen Schutzmittel erforderlich.

7.1.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, siehe Abschnitt **5** des vorliegenden Merkblattes.

8 Physikalische und chemische Eigenschaften

8.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften von Bitumen als Basisrohstoff

Aussehen	kompaktes mehrschichtiges Produkt	
Aggregatzustand	fest	
Farbe	nach Oberflächenbehandlung	
Geruch, Geruchsschwelle	typischer Bitumengeruch	
pH-Wert	–	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Erweichungspunkt 80–110 °C artabhängig	
Siedebeginn und Siedebereich	–	
Flammpunkt	>250 °C	
Verdampfungsgeschwindigkeit	–	
Brennbarkeit	entzündlich	
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	unter normalen Bedingungen entstehen keine explosiven Dämpfe	
Dampfdruck	–	
Dampfdichte	–	
Relative Dichte	1000 – 1050 kg/m ³ bei 15 °C	
Löslichkeit(en)	in Wasser (20 °C)	nicht löslich
	in anderen Lösemitteln	in organischen Lösemitteln teilweise löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	–	
Selbstentzündungstemperatur	>360 °C	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt	
Viskosität	122 – 333 mPa.s bei 180 °C	
Explosive Eigenschaften	nicht explosiv	
Oxidierende Eigenschaften	keine	

8.2 Sonstige Angaben

Detaillierte Informationen über Eigenschaften der einzelnen Produkttypen sind in den entsprechenden technischen Merkblättern aufgeführt, die von der Firma Charvát a.s. zur Verfügung gestellt werden.

9 Stabilität und Reaktivität

Reaktivität	Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil. Bei einer Temperatur von 80–110 °C erweicht das Bitumen, und beim Überhitzen auf eine Temperatur von über 250 °C kann es zu Rauchentwicklung oder zum Aufflammen der Bitumenbahn kommen.
Chemische Stabilität	Das Produkt ist chemisch stabil.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Bei Kontakt mit starken Oxidationsmitteln kann das Produkt aufflammen.
Zu vermeidende Bedingungen	Einwirkung von Sonnenstrahlung, starken Oxidationsmitteln und Wärmequellen auf das Produkt muss vermieden werden.
Unverträgliche Materialien	Unter den Bedingungen der üblichen Verwendung sind keine spezifiziert.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei Temperaturen von über 250 °C kann ein Ruß, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Schwefeldioxid und weitere gefährliche Zersetzungsprodukte enthaltender dichter schwarzer stickender Qualm entstehen.

10 Hinweise zur Entsorgung

Nicht verwendetes Produkt, Produktreste und kontaminiertes Verpackungsmaterial sind als Sondermüll durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen.

Mit den Produktkomponenten kontaminierte Bindemittel (Erde, Sand, Absodan) in geschlossenen Behältern sammeln und durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgen lassen.

Papier- oder Kartonverpackungen können zur Wiederverwendung zugeführt oder durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften entsorgt werden.

Abfallrechtsvorschriften

Abfallgesetz Nr. 185/2001 Ges.-Slg. in der geltenden Fassung und Durchführungsverordnung Nr. 381/2001 Ges.-Slg., die den Abfallkatalog, den Sonderabfallkatalog und Listen von Abfällen und Staaten für Export-, Import- und Transitverträge von Abfällen sowie das Genehmigungsverfahren für Abfallexport, -import und -transit bestimmt, Verordnung Nr. 383/2001 Ges.-Slg. über Abfallbehandlung, Verordnung Nr. 376/2001 Ges.-Slg. über Beurteilung der gefährlichen Abfalleigenschaften

11 Angaben zum Transport

Das Produkt unterliegt nicht den ADR/RID-Transportbestimmungen gemäß Gesetz Nr. 111/1994 Ges.-Slg. über den Straßenverkehr.

Rechtsvorschriften (UN)

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN), Internationale Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) (Seefracht) und Technische Richtlinien für die sichere Luftbeförderung gefährlicher Güter (ICAO) (Luftfracht).

12 Rechtsvorschriften

12.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Produkt

Nationale Vorschriften

Gesetz Nr. 258/2000 Ges.-Slg. über den öffentlichen Gesundheitsschutz und zur Änderung der zusammenhängenden Gesetze in der geltenden Fassung,

Gesetz Nr. 254/2001 Ges.-Slg. über Gewässer und zur Änderung der zusammenhängenden Gesetze (Wassergesetz) in der geltenden Fassung,

Gesetz Nr. 185/2001 Ges.-Slg. über Abfälle und zur Änderung der zusammenhängenden Gesetze in der geltenden Fassung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften,

Gesetz Nr. 201/2012 Ges.-Slg. Klimaschutzgesetz und zur Änderung der zusammenhängenden Gesetze in der geltenden Fassung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften,

Gesetz Nr. 350/2011 Ges.-Slg. über chemische Stoffe und chemische Gemische und zur Änderung der zusammenhängenden Gesetze in der geltenden Fassung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften,

Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Ges.-Slg., über Festlegung von Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der geltenden Fassung

12.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Wurde nicht durchgeführt.

13 Sonstige Angaben

13.1 Legende für verwendete Abkürzungen

CLP – Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

PBT – Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

SVHC – Besonders besorgniserregende Stoffe

vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

13.2 Literatur und Datenquellen

Sämtliche zum Erstellen des Merkblatts zur sicheren Verwendung verwendete Informationen wurden von Zulieferern sowie von der Fachliteratur (gedruckt und elektronisch), einschließlich der bestehenden Sicherheitsdatenblätter, Informationsblätter und technischen Merkblätter für aufgeführte Gemische, Stoffe und Erzeugnisse übernommen. Es wurden ferner Gesetze und Verordnungen genutzt, die sich auf das gegenständliche Produkt beziehen oder beziehen können. Die im Merkblatt zur sicheren Verwendung enthaltenen Angaben basieren auf dem heutigen Stand von Kenntnissen und Erfahrungen. Das Merkblatt zur sicheren Verwendung beschreibt das Produkt bezüglich der Sicherheit und Gesundheitsschutz. Die Angaben stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Das Produkt darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Personen, die das aufgeführte Produkt benutzen, haften für das sichere Handling und Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften.

13.3 Einstufungsverfahren

Nicht zutreffend – der Gegenstand des vorliegenden Merkblatts zur sicheren Verwendung ist ein Erzeugnis. Es handelt sich um keinen Stoff noch Gemisch.

13.4 Hinweise bezüglich Mitarbeiterschulungen zum Gesundheits- und Umweltschutz.

Grundsätzliche Sicherheitsunterweisung Gemäß Gesetz Nr. 258/2000 Ges.-Slg. besteht die Pflicht, Mitarbeiter, die auf dem Arbeitsplatz mit chemischen Stoffen und Gemischen arbeiten, in Form einer Einführungsschulung einzuweisen.

13.5 Überarbeitungen des Merkblatts zur sicheren Verwendung

Keine.

Erstellungsdatum: 3. Oktober 2017

Datum der Überarbeitung: –

Anlage zum Merkblatt zur sicheren Verwendung

BITUMENBAHNEN

BITUMEN-DACHPAPPEN MIT ROHFILZEINLAGE

charBIT® R333 nackt
charBIT® R500 nackt
charBIT® R333 besandet
charBIT® R500 besandet
charBIT® Mauersperrbahnen R500 besandet

BITUMEN-DACHBAHNEN MIT GLASVLIESEINLAGE

charBIT® V13 besandet
charBIT® V13 beschiefert

BITUMEN-DACHDICHTUNGSBAHNEN

charBIT® G200 DD besandet
charBIT® Mauersperrbahnen G200 DD besandet

BITUMEN-SCHWEIßBAHNEN

charBIT® V60 S4 talkumiert
charBIT® V60 S4 beschiefert
charBIT® V60 S4 ALU
charBIT® G200 S4 talkumiert
charBIT® G200 S4 beschiefert

POLYMERBITUMEN-SCHWEIßBAHNEN

charBIT® PYE PV200 S5 talkumiert
charBIT® PYE PV200 S5 beschiefert

KALTSELBSTKLEBENDE SBS-POLYMERBITUMENBAHNEN

charFIX® PYE KSU mineral
charFIX® ELAST AL 25
charFIX® ELAST COOLna